



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster



8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 30.11.2015, 16:00 Uhr
Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,
04895 Falkenberg

Tagesordnung

- | A) | Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|-----|---|--------------|
| 1 | Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Aktuelle Stunde | |
| 3.1 | Bericht des Landrates | |
| 3.2 | Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten | |
| 3.3 | Sonstige Informationen und Mitteilungen | |
| 4 | Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-240/2015 |
| 5 | Überplanmäßige Aufwendungen im Budget Tageseinrichtungen für Kinder für das Haushaltsjahr 2015
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-251/2015 |
| 6 | Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-221/2015 |
| 7 | Unterbringung Philipp-Melanchthon-Gymnasium Herzberg am Standort Anhalter Straße 10 und Nachnutzung Haus 2 - Bauliche Maßnahmen am neuen Standort des Philipp-Melanchthon-Gymnasium Herzberg, Anhalter Straße 10
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-226/2015 |
| 8 | Erhöhung des Zuschusses für Sportvereine gemäß der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster vom 23.02.2015 ab dem Haushaltsjahr 2016
<i>BE: Anja Heinrich, Fraktionsmitglied CDU-Fraktion</i> | BV-239/2015 |
| 9 | Geprüfter Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
<i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i> | BV-244/2015 |
| 10 | Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2016
<i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i> | BV-246/2015 |
| 11 | Rettungsdienstbereichsplan
<i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i> | BV-247/2015 |

- | | | |
|----------------------------------|---|-------------|
| 12 | Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
<i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i> | BV-248/2015 |
| 13 | Beteiligungsbericht des Landkreises Elbe-Elster über das Geschäftsjahr 2014
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | IV-250/2015 |
| 14 | Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2016
<i>BE: Thomas Lehmann, Kreistagsvorsitzender</i> | BV-170/2015 |
| B) Nichtöffentlicher Teil | | |
| 15 | Bestellung von Prüferinnen/Prüfern im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-241/2015 |
| 16 | Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen | |

Veröffentlichung der in der 7. Sitzung des Kreisausschusses am 16.11.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

- | A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse | |
|---|---|
| Beschluss Nr. | Beschluss über die Durchführung des |
| BV-233/2015 | Projektes im Landkreis Elbe-Elster zur |
| | Sicherung der sozialen Teilhabe am Ar- |
| | beitsleben |

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dass die im Rahmen des Projektes im Landkreis Elbe-Elster zur Sicherung der sozialen Teilhabe am Arbeitsleben für Langzeitarbeitslose mit mehr als 4-jährigem SGB II - Leistungsbezug (Richtlinie des BMAS vom 29.04.2015), eingesparten Kosten der Unterkunft zur Kofinanzierung des Projektes für 50 Teilnehmer eingesetzt werden.

Verfahrensweise zur Untersuchung auf Trichinen bei Hausschlachtungen von Schweinen

Zum 31. August 2015 trat die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10.08.2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. der EU L 212 vom 11.08.2015) in Kraft. Diese Verordnung legt fest, dass für die Untersuchung auf Trichinen nur noch bestimmte Laboruntersuchungsmethoden zulässig sind. Dies betrifft auch die Trichinenuntersuchung als Bestandteil der amtlichen Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen, bei denen bisher die sog. Quetschmethode (Trichinoskopie) vom Fleischbeschau-tierarzt vor Ort durchgeführt wurde. Diese Methode darf

nicht mehr angewendet werden, so dass auch bei Hausschlachtungen die Proben in akkreditierten Laboren - sog. Trichinenuntersuchungsstellen (TUS) - mit der Verdauungsmethode (= Digestionsverfahren) untersucht werden müssen.

Zur Umsetzung des geltenden Rechts gilt für den Landkreis Elbe-Elster **ab dem 1. Dezember 2015** folgende Verfahrensweise für die Untersuchung auf Trichinen bei Hausschlachtungen von Schweinen: Die Trichinenuntersuchung ist Bestandteil der amtlichen Fleischuntersuchung bei Tieren (Hausschweine und Einhufer), die Träger von Trichinen sein können. Eine weitere Be- und/oder **Verarbeitung** des Schlachtkörpers bzw. ein **Verzehr** von Teilen desselben darf nur **nach Abschluss aller** erforderlichen **Untersuchungen** erfolgen. Die Untersuchung auf Trichinen mit dem Digestionsverfahren wird in einer der im Landkreis Elbe-Elster zugelassenen TUS zu den üblichen Untersuchungszeiten durchgeführt. Diese TUS sind:

TUS Herzberg	Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft Nordpromenade 4a in 04916 Herzberg/E.
TUS Bad Liebenwerda	Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. M. Kreher • TÄ D. Löbzin • Dr. E. Stamnitz Schillerstr. 6 in 04924 Bad Liebenwerda
TUS Finsterwalde	Kleintierpraxis DVM Marlies Schönfelder Dresdener Str. 149 in 03238 Finsterwalde

An Werktagen sind Trichinenuntersuchungen montags, mittwochs und freitags möglich.

Die Annahmezeiten der TUS an diesen Untersuchungstagen sind ganzjährig:

TUS Herzberg:

Montag und Mittwoch: 07.00 - 13.00 Uhr

Freitag: 07.00 - 09.00 Uhr

TUS Bad Liebenwerda:

Montag und Mittwoch: 07.00 - 13.00 Uhr

Freitag: 07.00 - 11.00 Uhr

TUS Finsterwalde:

Montag, Mittwoch und

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

In der **Hausschlacht-Saison** in den Monaten **Oktober bis April** werden **zusätzliche Annahme- und Untersuchungszeiten an Samstagen nach dem Plan** in der Anlage angeboten.

Eine Hausschlachtung von Schweinen an Samstagen ist nur an diesen Tagen nach folgender Verfahrensweise möglich:

Die Hausschlachtung ist wie gewohnt mind. 24 Stunden vorher beim zuständigen Fleischbeschau-Tierarzt bzw. Fleischbeschauer (Untersucher) anzumelden. Dieser führt wie bisher die amtliche Fleischuntersuchung durch und entnimmt dabei auch die Probe für die Trichinenuntersuchung. Die Probe wird verpackt, ein **Untersuchungsantrag für die Trichinenprobe ausgefüllt** und vom Untersucher und dem Verfügungsberechtigten unterschrieben. Unmittelbar danach **ist die Probe durch den Verfügungsberechtigten mit dem Untersuchungsantrag in die nächstgelegene geöffnete TUS zu verbringen** und dort während der Annahmezeiten **von 8:00 bis 9:30 Uhr abzugeben**. Die Untersuchung erfolgt in der TUS bis 12:00 Uhr. **Sollten keine verdächtigen oder positiven Befunde dabei erhoben werden, gilt das Tier ab 12:00 Uhr des Untersuchungstages als trichinenfrei und kann weiterverarbeitet werden.** Anderenfalls werden die Verfügungsberechtigten von der TUS telefonisch informiert und die Schlachtkörper bis zum Abschluss der Nachuntersuchung gesperrt.

Die Freigabe des Tieres an den **Wochentagen**, an denen die TUS regulär arbeiten (Montag, Mittwoch, Freitag), richtet sich nach den Angaben auf dem Untersuchungsantrag (i. d. R. 3 Stunden nach Annahmende des jeweiligen Tages). Die Kosten für die Trichinenuntersuchung sind Bestandteil der Gebühren für die Fleischuntersuchung und sind beim zuständigen Untersucher wie bisher zu entrichten. Bei Fragen zur vorgenannten Verfahrensweise wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Untersucher oder an das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Tel.: 03535 46 2626 oder 46 9127).

DVM Ilona Schruppf, Amtstierärztin

Anlage

Termine und Trichinenuntersuchungsstellen für die zusätzlichen Untersuchungen auf Trichinen bei Hausschlachtungen von Schweinen an Samstagen

in der Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. April 2016 im Landkreis Elbe Elster

Datum	Untersuchung in	und
05.12.2015	TUS Herzberg	TUS Bad Liebenwerda
19.12.2015	TUS Finsterwalde	TUS Bad Liebenwerda
09.01.2016	TUS Finsterwalde	TUS Herzberg
23.01.2016	TUS Herzberg	TUS Finsterwalde
06.02.2016	TUS Finsterwalde	TUS Bad Liebenwerda
20.02.2016	TUS Bad Liebenwerda	TUS Herzberg
05.03.2016	TUS Herzberg	TUS Finsterwalde
19.03.2016	TUS Finsterwalde	TUS Bad Liebenwerda
02.04.2016	TUS Bad Liebenwerda	TUS Herzberg
16.04.2016	TUS Herzberg	TUS Finsterwalde

Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster zur Nutzung des Oberstufenzentrums Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Umschülerinnen und Umschüler vom 28. September 2015

Aufgrund der §§ 122, 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), und der §§ 6, 100 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, Nr. 8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I, Nr. 14), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 28. September 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Landkreis Elbe-Elster erhebt in seiner Funktion als Schulträger, für die Benutzung des Oberstufenzentrums Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen (Umschülerinnen/Umschüler), Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Oberstufenzentrum Elbe-Elster

Die Umschülerinnen/Umschüler nehmen am Unterricht an dem nachfolgend genannten Oberstufenzentrum des Landkreises Elbe-Elster teil:

Oberstufenzentrum Elbe-Elster, Feldstraße 7a, 04910 Elsterwerda

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme als Umschülerin/Umschüler erfolgt aufgrund einer Aufnahmeentscheidung des Landkreises als zuständiger Schulträger, im Einvernehmen mit dem Schulleiter des Oberstufenzentrums Elbe-Elster bzw. der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter. Voraussetzung für eine positive Entscheidung des Schulträgers zur Aufnahme der Umschülerin/des Umschülers ist die vorhandene freie Aufnahmekapazität im jeweiligen Ausbildungsberuf, d. h. soweit die vorhandenen Plätze nicht für berufsschulpflichtige

Schüler benötigt werden. Diese haben Vorrang vor der Vergabe von Plätzen an Umschülerinnen/Umschüler.

§ 4

Gebührensschuldner und Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen (Umschülerinnen/Umschüler), soweit sie nicht von dritter Seite entsandt worden sind und soweit nicht eine verbindliche schriftliche Kostenübernahmeerklärung von dritter Seite (Ausbildungsträger, Jobcenter, Arbeitsamt) vorliegt. Liegt eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vor, ist der jeweilige Entsender bzw. Kostenträger Gebührenschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Umschülerin/des Umschülers am Oberstufenzentrum Elbe-Elster. Sie beginnt ab dem ersten Tag und endet mit dem letzten Tag der Beschulung am Oberstufenzentrum und ergibt sich aus der jeweiligen Anwesenheit der Umschülerin/des Umschülers am Unterricht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

§ 5

Gebührensätze

Die von der Umschülerin/dem Umschüler bzw. vom Kostenträger zu zahlenden Unterrichtsgebühren werden als Stundengebühren berechnet. Der Landkreis Elbe-Elster stellt der Umschülerin/dem Umschüler bzw. dem für die Umschülerin/den Umschüler zuständigen Träger der Maßnahme die Anzahl der Unterrichtsstunden entsprechend dem gültigen Lehrplan und den Anwesenheitstagen der Umschülerin/des Umschülers in Rechnung. Die Stundensätze für den Unterricht in den einzelnen Berufsfeldern betragen:

	Berufsfeld	Stundensatz (Unterrichtsstunde 45 Minuten)
Elektrotechnik	Elektroniker/-in für Betriebstechnik	2,70 €
	Elektroniker/-in FR Energie- und Gebäudetechnik	2,70 €
	Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	2,70 €
	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	2,70 €
	Mechatroniker/-in	2,70 €
Wirtschaft und Verwaltung	Groß- und Außenhandelskauffrau/-mann	2,10 €
	Fachkraft für Lagerlogistik	2,10 €
	Fachlagerist/-in	2,10 €
	Einzelhandelskauffrau/-mann	2,10 €
	Verkäufer/-in	2,10 €
	Verwaltungsfachangestellte/-r	2,10 €
Metall	Kaufmännischer Assistent/-in	2,10 €
	Metallbauer/-in	2,55 €
	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	3,05 €
	Kraftfahrzeug-Servicemechaniker/-in	3,05 €
	Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik	3,05 €
	Industriemechaniker/-in	2,55 €
	Maschinen- und Anlagenführer/-in	3,05 €
	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Lüftungs- Klimatechnik	3,05 €
	Zerspanungsmechaniker/-in	2,55 €

§ 6

Erhebung der Gebühr

Ein Gebührenbescheid wird jeweils zum Ende des Schuljahres durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung, mit dem Nachweis der erteilten Unterrichtsstunden für die Umschülerin/den Umschüler im gewählten Berufsfeld, erstellt. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig und sind zahlbar innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2015 mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Tag die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Umschüler vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Nr. 14, vom 23. Juli 2009) außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 29. September 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

9.01.01

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von weiterführenden allgemein bildenden Schulen vom 28. September 2015

Aufgrund der §§ 122, 131, 28 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 14 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), und § 100 Abs. 2 i.V.m. §§ 105, 107 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. 1102, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 14]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 28. September 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die von den Gemeinden, Ämtern und Schulverbänden, die Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen im Landkreis Elbe-Elster sind, beim Landkreis Elbe-Elster gestellten Anträge gemäß § 142 Satz 2 BbgSchulG auf Übertragung der Zuständigkeit für die Schulträgerschaft dieser Schulen auf den Landkreis.

2. Grundsätze zur Übernahme von weiterführenden allgemein bildenden Schulen an den Landkreis Elbe-Elster

Der Landkreis Elbe-Elster behält sich gemäß § 142 Satz 2 und Satz 3 BbgSchulG eine Entscheidung über die Zustimmung zur Übernahme der Zuständigkeit der Schulträgerschaft im jeweiligen Einzelfall vor. Über eine Übernahme entscheidet der Kreistag (§§ 131, 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 14 BbgKVerf). Vor der Beschlussfassung durch den Kreistag ist gemäß § 137 Abs. 3 Nr. 2 BbgSchulG der Kreisschulbeirat zu hören. Eine Schule wird grundsätzlich mit Beginn eines Haushaltsjahres übernommen.

3. Antragsvoraussetzungen

Vor der Antragstellung an den Landkreis hat der bisherige Schulträger gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 1 BbgSchulG die Schulkonferenz der betreffenden Schule anzuhören; deren Beschluss ist dem Antrag beizufügen.

Der im Anschluss an die Beschlussfassung (§ 105 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BbgSchulG i. V. m. § 28 Abs. 1 BbgKVerf) durch das zuständige Vertretungsorgan des Antragstellers ausgefertigte Beschluss ist dem Landkreis zusammen mit dem Antrag und dessen beigefügten Anlagen vorzulegen.

4. Antragstellung

Der Antrag eines Schulträgers zur Übertragung der Schulträgerschaft für eine weiterführende allgemein bildende Schule auf den Landkreis muss bis zum 31. März desjenigen Jahres beim Landkreis Elbe-Elster eingegangen sein, das vor dem Jahr liegt, in dem die Zuständigkeit für die Schulträgerschaft auf den Landkreis als neuer Schulträger übertragen werden soll. Zur Antragstellung sollen die im Amt für Jugend, Familie und Bildung erhältlichen Vordrucke verwendet werden. Die nach diesen Vordrucken geforderten Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

5. Entscheidung zum Antrag

Der Kreistag befindet grundsätzlich in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause über den Antrag zur Übernahme einer öffentlichen weiterführenden allgemein bildenden Schule.

6. Übernahme des Schulvermögens

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt mit der Übertragung der Schulträgerschaft als neuer Schulträger gemäß § 107 Abs. 1 BbgSchulG das Schulvermögen, soweit er dieses für schulische Zwecke benötigt.

Soweit sich aufgrund der Vorschrift des § 107 Abs. 2 BbgSchulG im Rahmen der Übertragung der Schulanlagen regelungsbedürftige Besonderheiten, insbesondere im Hinblick auf eine erforderliche Vermögensauseinandersetzung, ergeben, werden diese vertraglich zwischen dem übertragenden Schulträger und dem Landkreis Elbe-Elster geregelt.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit diesem Tage die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von weiterführenden allgemein bildenden Schulen vom 16. März 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Nr. 6, vom 25. März 2004) außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 29. September 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Der Landkreis Elbe-Elster hat als zuständige untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. ä.) von Denkmalen zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Wurden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden. Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale zutrifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom

Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Hillmersdorf, Fundplätze 4/4 (3), 4/0 (4) und 4/6 (8); Dorfkern, Kirche, Friedhof des Mittelalters und der Neuzeit, Burg (Turmhügel) des deutschen Mittelalters, Gutsbereich der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20398

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 101/2, 119/1, 120/4, 121/3, 129/1, 130/1, 130/2, 130/3, 136, 138/1, 138/2, 138/3, 140/10, 140/11, 140/12, 140/4, 140/8, 152/1, 167/140, 170, 186/114, 191/102, 192, 193, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 230/114, 232, 233, 234, 235, 236, 237/133, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251/129, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 260/141, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268/149, 268, 279/152, 301/79, 302/129, 303/129, 76/4, 76/8, 79/3 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 111, 113/1, 116, 117, 118, 120/5, 121/1, 140/1, 140/2, 140/5, 140/9, 153/1, 164/119, 179/140, 196, 231/114, 257, 265, 269/150, 275/115, 295/121, 328/152, 329/152, 331/123 - Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 34/10, 34/11, 34/7, 34/8, 34/9, 34/6, 94, 95

2. Trebbus, Fundplatz 6/0 (6); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20399
Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 102, 103, 104, 200, 300, 307, 309, 310, 311, 314, 320, 321, 323, 325, 327, 329, 330, 331, 332, 334, 336, 338, 340, 342, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 414, 415, 42, 43, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 66, 67, 68, 69/1, 70, 75, 76, 77/1, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 105, 107/1, 197/1, 201, 308, 315, 326, 333, 36/1, 416, 89, 90/1, 91/1, 99, 256, 411 - Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 300, 301, 302, 303, 304, 59/4, 63 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 172, 308, 61, 68 - Flur 3, Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 121, 126/2, 200, 258, 290, 291

3. Ossak, Fundplatz 16/0 (16); Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20400
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 13, 14, 15, 16, 17, 21/1, 302, 305, 307, 309, 315, 316, 317, 318, 319, 32/1, 320, 321, 322, 323, 324, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 412, 413, 415, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 18, 19, 20, 21/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 313 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 12, 163, 174, 218, 303, 310, 325, 206, 60, 62

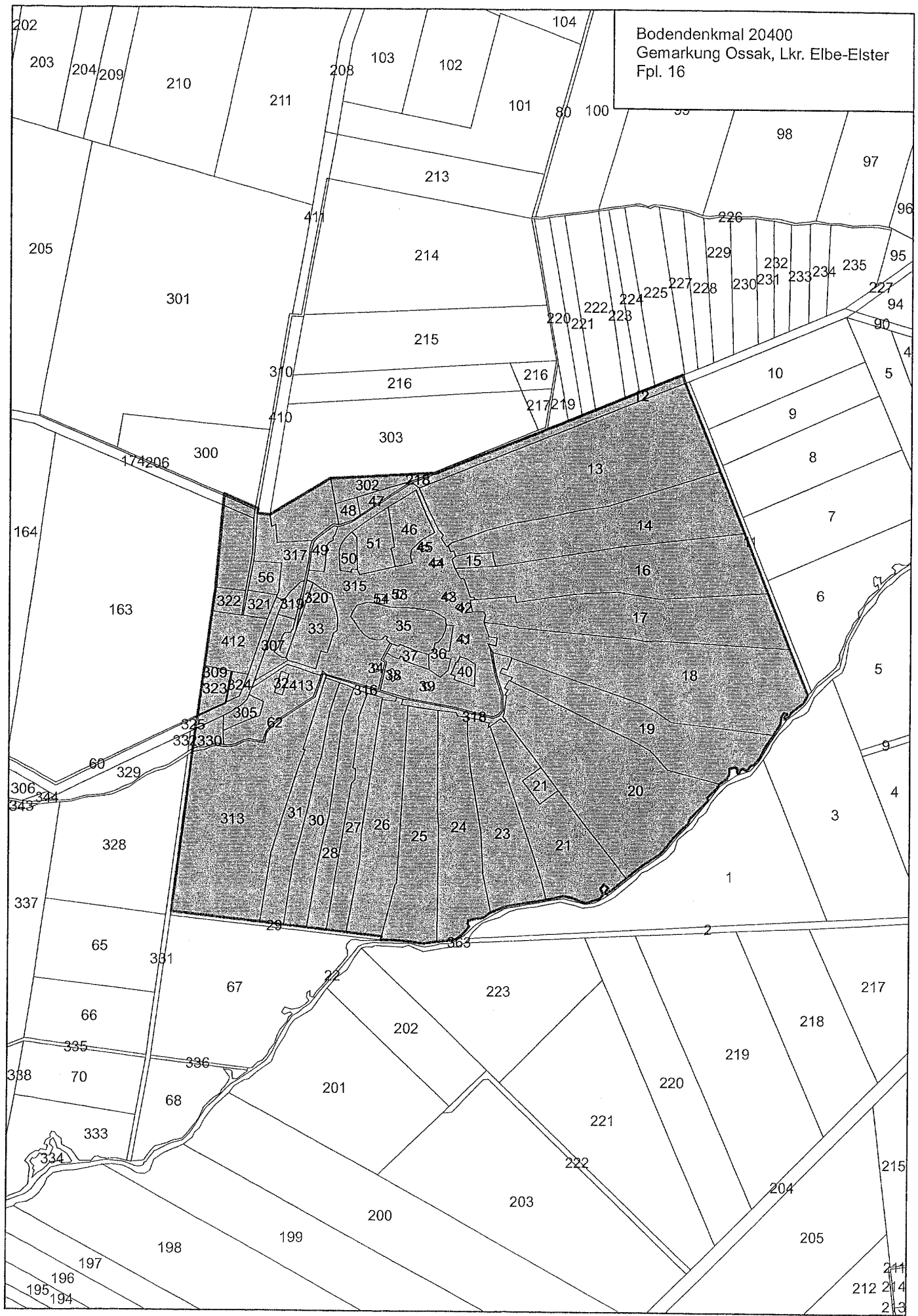
Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt.

Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in Ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw.

Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in die Denkmalliste zu nehmen.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469101 und 9102).

Frank George
Amtsleiter



Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2015

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

15.12.2015

Jugendhilfeausschuss

Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag>



IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0
www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.
Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
 Fax: 03535 3133
Landrat
 Landrat -
 Herr Heinrich-Jaschinski, Christian
 Tel.: 03535 46-2645
 Fax: 03535 46-2662
 E-Mail: landrat@lkee.de

Büro Landrat

(Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)
 persönlicher Referent -
 Herr Meuschel, Benjamin
 Tel.: 03535 46-2636
 Fax: 03535 46-1309
 E-Mail: landrat@lkee.de

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter,
 Dezernent und Kämmerer -
 Herr Hans, Peter
 Tel.: 03535 46-1200
 Fax: 03535 46-2608
 E-Mail: dezernat-I@lkee.de

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Gebhard, Dirk
 Tel.: 03535 46-1250
 Fax: 03535 46-1311
 E-Mail: dezernat-II@lkee.de

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Beigeordneter und Dezernent
 Herr Neumann, Roland
 Tel.: 03535 46-3000
 Fax: 03535 46-3153
 E-Mail: dezernat-III@lkee.de

Stabsstelle für Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und überregionale

Koordinierung
 Fachdezernent -
 Herr Stroisch, Eberhard
 Tel.: 03535 46-2000
 Fax: 03535 46-2603
 E-Mail: eberhard.stroisch@lkee.de

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft

Amtstierarzt -
 Frau DVM Schrumpf, Ilona
 Tel.: 03535 46-2680
 Fax: 03535 46-2687
 E-Mail: Veterinaeramt@lkee.de

Stabsstelle Kreisentwicklung,

Amt für Kreisentwicklung
 Amtsleiter - Herr Schneller,
 Matthias
 Tel.: 03535 46-1213
 Fax: 03535 46-2604
 E-Mail: kea.planung@lkee.de

Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt,
 Steffen
 Tel.: 03535 46-1325
 Fax: 03535 46-1338
 E-Mail: rpa@lkee.de

Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack,
 Katrin
 Tel.: 03535 46-1210
 Fax: 03535 46-1326
 E-Mail: personalamt@lkee.de

Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
 Tel.: 03535 46-2643
 Fax: 03535 46-2634
 E-Mail: GM.HZ@lkee.de

Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe,
 Marion
 Tel.: 03535 46-1233
 Fax: 03535 46-1214
 E-Mail: Finanzverwaltungsamt@lkee.de

Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard,
 Dirk
 Tel.: 03535 46-1279
 Fax: 03535 46-1283
 E-Mail: rechtsamt@lkee.de

Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring,
 Reiner
 Tel.: 03535 46-4450
 Fax: 03535 46-4448
 E-Mail: ordnungsamt@lkee.de

Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann,
 Stefan
 Tel.: 035341 97-7610
 Fax: 035341 97-7612
 E-Mail: stva@lkee.de

Amt für Jugend, Familie und Bildung

Amtsleiterin - Frau Eilitz,
 Marlis
 Tel.: 03535 46-3524
 Fax: 03535 46-3530
 E-Mail: amt_jfb@lkee.de

Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl,
 Andreas
 Tel.: 03535 46-5100
 Fax: 03535 46-5102
 E-Mail: kulturamt@lkee.de

Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Beyer,
 Marina,
 Tel.: 03535 46-3146
 Fax: 03535 46-3126
 E-Mail: sozialamt@lkee.de

Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerk,

Bildungsbüro
 Leiter - Herr Scheithauer,
 Jens
 Tel.: 03535 46-3170
 Fax: 03535 46-3180
 E-Mail: stabsstelle-D3@lkee.de

Bildungsbüro

Herrn Böhme, Dieter
 Tel.: 03535 46-3157
 Fax: 03535 46-3180
 E-Mail: dieter.boehme@lkee.de

Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -
 Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
 Tel.: 03535 46-3100
 Fax: 03535 46-3122
 E-Mail: Gesundheitsamt@lkee.de

Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
 Tel.: 03535 46-2701
 Fax: 03535 46-2730
 E-Mail: katasteramt@lkee.de

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
 Tel.: 03535 46-2701
 Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Geschäftsstellenleiterin - Frau
 Müller, Ursula
 Tel.: 03535 46-2706
 Fax: 03535 46-2730
 E-Mail: gutachterausschuss@lkee.de

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
 Tel.: 03535 46-2655
 Fax: 03535 46-2657
 E-Mail: bud@lkee.de

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Miething, Ute
 Tel. und Fax: 03535 46-1274
 E-Mail: ute.miething@lkee.de

Frauenhaus Finsterwalde

Schutteinrichtung für Opfer
 häuslicher Gewalt
 im Landkreis Elbe-Elster
 Rund um die Uhr unter 03531
 703678 erreichbar.

Integrationsbeauftragter

Herr Brückner, Jürgen
 Tel.: 03535 46-1292
 Fax: 03535 46-1242
 E-Mail: juergen.brueckner@lkee.de

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte

Frau Süptitz, Yvonne
 Tel.: 03535 46-2651
 Fax: 03535 46-2514
 E-Mail: dsb@lkee.de

Antikorruptionsbeauftragter

Herr Voigt, Steffen
 Tel.: 03535 46-1325
 Fax: 03535 46-1338
 E-Mail: steffen.voigt@lkee.de

Kreisbrandmeister

Herr Ludewig, Steffen
 Tel.: 03535 46-4445
 Fax: 03535 46-4448
 E-Mail: kreisbrandmeister@lkee.de

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch,
 Kerstin
 Tel.: 03535 46-2694
 Fax: 03535 46-1218
 E-Mail: kulturamt@lkee.de

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Prager, Thomas
 Anhalter Straße 7,
 04916 Herzberg
 Tel.: 03535 46-5200
 Fax: 03535 46-5202
 E-Mail: musikschule.hz@lkee.de

Kreisvolkshochschule

Leiterin - Frau Hähnlein,
 Andrea
 Anhalter Straße 7
 04916 Herzberg
 Tel.: 03535 46-5300
 Fax: 03535 46-5303
 E-Mail: vhs.hz@lkee.de

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion
 Anhalter Straße 7
 04916 Herzberg
 Tel.: 03535 46-5400
 Fax: 03535 46-5402
 E-Mail: kreismedienzentrum@lkee.de

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster

Ludwig-Jahn-Str. 2
 Tel. Pflegeberatung:
 03535 247875
 Tel. Sozialberatung:
 03535 462665
 E-Mail: pflegestuetzpunkt@lkee.de
 www.lkee-barrierefrei.de/
 pflegestuetzpunkt

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 01/2015)

